

Mistel-Präparate auch adjuvant auf Kasse

■ Nach einem Urteil des Sozialgerichts Dresden haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf die Behandlung mit homöopathischen und anthroposophischen Mistel-Präparaten bei der Krebstherapie (Az.: S 28 KR 534/05). Darauf hat der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) hingewiesen. Bisher kamen die Kassen für den Einsatz von Mistel-Präparaten lediglich im Rahmen der palliativen Tumorthherapie auf.

Geklagt hatte eine Brustkrebs-Patientin, die ein anthroposophisches Mistel-Präparat zur Unterstützung des Immunsystems während der Krebstherapie einnehmen wollte.

Ihre Krankenkasse verweigerte die Kostenübernahme. Das Sozialgericht Dresden gab der Klägerin recht und erklärte die anthroposophische Misteltherapie zur Behandlung eines

Karzinoms für erstattungsfähig, da sie hier innerhalb der Besonderen Therapierichtungen als Standard gelte. Es verurteilte die Kasse dazu, die Kosten für das selbst beschaffte Medikament zu übernehmen.

Nun müsse der Gemeinsame Bundesausschuss für weitere schwere Erkrankungen die dringend nötigen Therapiestandards auch innerhalb der Besonderen Therapierichtungen festlegen, folgerte der BPI. sh



Mistel-Präparate waren bislang nur zur palliativen Tumorthherapie erstattungsfähig.